

Liebe Franziska!

Ich hab mal meine Ideen zu deiner gestrigen Stellungnahme vom Amt der NÖ LReg festgehalten.

Frau Dr. Lechner bezieht sich auf § 6 Abs 1 EpidemieG, weshalb ein Kind weil es ungeimpft ist, von der Kindertagesstätte ausgeschlossen wurde. Bei § 6 Abs 1, welcher besagt, dass Bewohner von Ortschaften oder Häusern, in denen eine anzeigepflichtige Krankheit aufgetreten ist vom Besuche von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten ausgeschlossen werden KÖNNEN, handelt es sich eindeutig um eine Ermessensentscheidung. Es liegt demnach im Ermessen der Behörde von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen. Eine Ermessensentscheidung benötigt allerdings eine ausführliche Begründung und es sollte sich um das geringste Übel handeln.

Die Juristin bezieht sich auf 34 aufgetretene Masernfälle in ganz Österreich, in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang. Wie viele es tatsächlich waren, kann von mir nicht angegeben werden. Die Begründung der Juristin, dass die Impfung gegen Masern der wirksamste Schutz gegen die Weiterverbreitung einer Erkrankung ist, muss allerdings erst mal von ihr nachgewiesen werden. Nachdem es keinerlei aussagekräftigen Studien bezüglich Impfungen gibt, wird diese Begründung angezweifelt und bedarf meines Erachtens einer genaueren Begründung. Weiters stellt sich die Frage, warum nicht genau nach den Vorgaben der Gesetzesstelle vorgegangen wurde und auch andere Kinder von der Kindertagesstätte ausgeschlossen wurden. **Nachweislich werden auch an ungeimpfte Kindern Masern übertragen** bzw. gibt es auch sogenannte **Impfmasern** (das sind Masern, die kurz nach einer Masernimpfung ausbrechen). Diese Kinder werden nicht ausgeschlossen? Werden Antikörpertiter gemessen bei allen Kindern und nur die ausgeschlossen, die nicht über genügend Antikörper verfügen (obwohl auch diese Theorie fraglich ist)? Dies wäre zumindest eine nachvollziehbarere Vorgehensweise gewesen. Meines Erachtens stellt sich hier eine gewaltige Missachtung des Gleichheitsgrundsatzes dar. Dieser besagt, dass keine willkürliche und unsachliche Differenzierung gemacht werden darf. Jeder Mensch ist vor dem Gesetz gleich. Warum nicht in diesem Fall? Warum wird das ungeimpfte Kind anders behandelt als ein Kind das zwar geimpft ist, aber trotzdem an Masern erkranken kann oder vielleicht nicht genügend Antikörper entwickelt hat nach der Impfung.

Nachdem nunmehr der Familie bezüglich Betreuung ihres Kindes ein finanzieller

Mehraufwand besteht, stellt sich die Frage, wer für diese Kosten aufkommen wird? Wenn auch im EpidemieG diesbezüglich keine Regelung getroffen wurde, muss aufgrund der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sehr wohl Anspruch auf Entschädigung bestehen.

Das sind die Überlegungen einer Juristin!